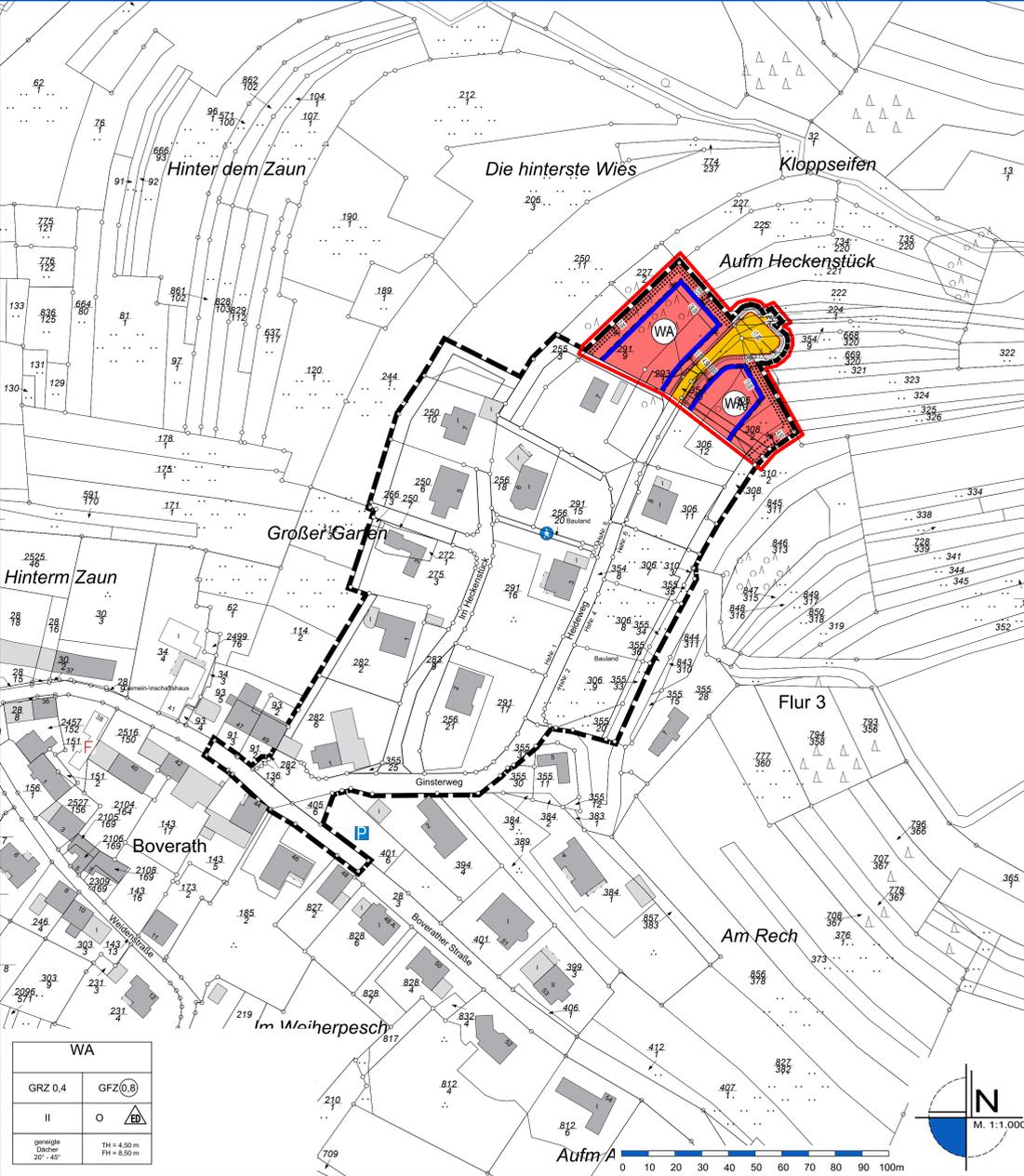
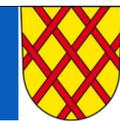


Stadt Daun, Stadtteil Boverath Bebauungsplan "Im Heckenstück" 3. Änderung und 3. Erweiterung



WA	
GRZ 0,4	GFZ 0,8
II	O
geneigte Dächer 20°-45°	TH = 4,50 m FH = 8,50 m

Legende

Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

§ 4 BauNVO
 Allgemeine Wohngebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO

§ 4 BauNVO
 Baugrenze

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Straßenverkehrsflächen
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

WW Wirtschaftsweg

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Stammbebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Darstellung Erweiterungs- / Änderungsbereich

Sonstige Darstellungen

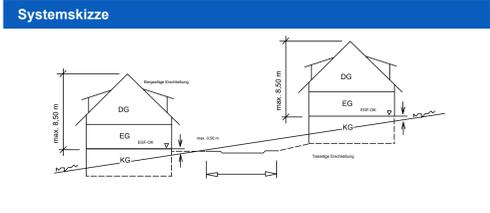
Flurstücksgrenze laut Kataster
Flurstücksnummer laut Kataster

Bemaßung

Gebäude laut Kataster

Nutzungsschablone (Beispiel)

Art der baulichen Nutzung	WA		Geschossflächenzahl als Höchstmaß
	GRZ 0,4	GFZ 0,8	
Grundflächenzahl als Höchstmaß	II	O	Bauweise
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	geneigte Dächer 20°-45°	TH = 4,50 m FH = 8,50 m	Bauhöhe
Dachform			



- ### Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Plinhalts (PlanV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792).
 - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 1023 I Nr. 88).
 - Bundesfernstraßengesetz (FSrG) vom 28.06.2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 Nr. 88).
 - Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413).
 - Denkmalschutzgesetz RP (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543).
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 Nr. 88).
 - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBAuO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403).
 - Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).
 - Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
 - Bundesbodenenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).
 - Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287).
 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
 - Landesplanungsgesetz (LPVG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295).
 - Landeswassergesetz (LWVG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118) und
 - Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).
 - Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98).
 - Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist
- jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

- ### Textfestsetzungen
- A. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (2) BauNVO)**
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist als Art der baulichen Nutzung ein **Allgemeines Wohngebiet** gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
- Allgemein zulässig sind:**
- Wohngebäude,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Unzulässig sind:**
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht ständige Handwerksbetriebe,
 - Betriebe des Beherbergungswesens,
 - Sonstige nicht ständige Gewerbebetriebe.
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbetriebe,
 - Tankstellen.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)**
GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 16 (2) Ziff. 1 BauNVO)
Maximal 0,4
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 16 (2) Ziff. 2 BauNVO)**
Maximal II Vollgeschosse.
- HOHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 (2) Ziff. 4 BauNVO)**
Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden wie folgt festgesetzt:
Traufhöhe: max. 4,50 m
- Als unterer Maßbezugspunkt zur Ermittlung der Höhen gilt:
bei Erschließung der Baugrundstücke von der Talsohle her sowie bei Stielgrundstücken die höchste bergseitig angrenzende natürliche Geländeoberfläche, ansonsten die höchste an das Grundstück angrenzende, erschließende Verkehrsfläche.
- Die Höhen werden stets zwischen dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut (Traufhöhe) bzw. zwischen Oberkante First (Firsthöhe) und dem jeweils zugehörigen unteren Maßbezugspunkt gemessen.
- 3. Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB und § 22 BauNVO)**
Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die offene Bauweise festgesetzt (§ 22 (2) BauNVO). Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.
- 4. Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 9 (1) Ziff. 4 BauGB und § 14 BauNVO)**
Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) Satz 2 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 14 (1) BauNVO). Diese Festsetzung gilt nicht für untergeordnete Nebenanlagen wie Zugänge, Treppen, Stützmauern usw.
- 5. Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Ziff. 4 BauGB)**
Garagen sind innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten. Die allgemeine Zulässigkeit von Garagen im seitlichen Bauwidrig wird von dieser Festsetzung nicht berührt.
Vor Garagen ist ein Stauraum von 5,00 m einzuhalten. Sie sind in baulicher Verbindung mit dem Hauptgebäude zu errichten und diesem in Form und Gestalt anzugleichen.
Im Bereich nördlich des Heidewegs sind die Garagen aufgrund der großen Geländeneigung in Parallelaufstellung zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze zulässig.
- 6. Höhenlage der Baukörper (§ 9 (2) BauGB)**
Der Erdgeschossfußboden (EGF) darf bei Erschließung
- von der Talsohle her sowie bei Stielgrundstücken nicht mehr als 0,50 m über dem höchsten, bergseitig an das Gebäude angrenzenden, natürlichen Gelände liegen.
 - in anderen Fällen nicht mehr als 0,50 m über die höchste an das Grundstück angrenzende, erschließende Verkehrsfläche hinausragen.
- Die maximale Firsthöhe darf ein Maß von 8,50 m von der Erdgeschossfußbodenoberkante nicht überschreiten.

- B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**
- 1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Ziff. 1 LBauO)**
Zur Gestaltung der Außenfassaden sind vorrangig natürliche und ortstypische Materialien, wie glatter Putz, Holz, Natursteinmauerwerk etc. zu verwenden. Die Errichtung von Gebäuden in (voll sichtbar)er Holzblockbauweise ist unzulässig. Dies gilt nicht für Nebenanlagen (z.B. Gartenhaus).
- 2. Dachgestaltung (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) Ziff. 1 LBauO)**
- Dachform**
Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nur geneigte Dächer zulässig.
- Dachneigung und -gestaltung**
Die zulässige Dachneigung beträgt 20° - 45°. Liegt die Firstlinie um mehr als die Hälfte außerhalb der Mittellinie des Gebäudes (im äußeren Viertel), so darf die Neigung des kurzen Schenkels bis 60° betragen.
Drempel bzw. Kniestock (Definition: Maß zwischen Oberkante Rohfußboden des obersten Geschosses und Schnittpunkt zwischen Außenkante Dachhaut mit der Außenkante der Außenwand) sind bis maximal 1,10 m erlaubt.
- Bei der Anordnung der Dachaufbauten (Dachgauben) ist ein Abstand von 1,50 m von den Gebäudewänden einzuhalten. Dachaufbauten (negative Dachgauben) sind unzulässig. Bei Dachfenstern und Lüken darf die Summe der Breiten aller auf einer Dachfläche eingebauten Fenster und Lüken ein Sechstel der Dachlänge nicht überschreiten. Bei Walmdächern ist ein Mindestabstand von 1,50 m (an der engsten Stelle) zum Gatsparren einzuhalten. Die Traufe ist durchzuführen.
Pultdächer sind nur als versetzte Satteldächer zulässig. Oberlichter sind nicht als geschlossene Fensterbänder auszuführen.
- Dacheindeckung**
Die Dacheindeckung darf landschaftsbedingt nur dunkelfarbig ausgeführt werden.
- Einfriedungen (§ 9 (4) BauGB)**
Einfriedungen der Grundstücke zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baugrenze sind nicht höher als 0,80 m zulässig. Hierbei sollen vorzugsweise naturbelassene Holzzäune und winterharte Laubgehölzhecken verwendet werden.

- C. Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen**
- Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Ziff. 25 BauGB)**
Innerhalb der im Bebauungsplan mit dem (o o o) Symbol umgrenzten Fläche sind pro angefangene 10 fl. m Grundstücksgrenze mindestens 1 Baum oder 2 Sträucher zu pflanzen. Hierbei sollen vorzugsweise einheimische, standortgerechte Laubgehölzarten aus folgender Auswahlliste verwendet werden:
- | | | | |
|---------------------|--------------|---------------------|------------------|
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn | Quercus robur | Stieleiche |
| Acer campestre | Feldahorn | Betula pendula | Sandbirke |
| Sorbus aucuparia | Eberesche | Prunus avium | Vogelkirsche |
| Cornus sanguinea | Hartweige | Fraxinus intermedia | Forsythie |
| Corylus avellana | Hasel | Rosa spec. | Heckenrosenarten |
| Carpinus betulus | Hainbuche | Sambucus nigra | Holunder |
| Pinus spec. | Kiefernarten | Ostbaumarten | |
- Maßnahme 1 (K1): Anpflanzung einer Strauchhecke aus autochthonen Arten**
Da die Gemeinde keine geeigneten Flächen für eine Umwandlung in Grünland besitzt, möchte sie sich vorrangig verpflichten entlang von Wirtschaftswegen Hecken aus autochthonen Arten anzupflanzen. Die genauen Flächen können dabei auf Grund eines laufenden Flurberreinigerfahrens noch nicht festgesetzt werden und müssen im weiteren Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
- Es sind folgende Maßnahmen einzuhalten:
- Es sind heimische Sträucher: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 – 125 cm hoch, zu verwenden sind.
 - Die Pflanzung ist als „Gleichschenkler Dreieckverband“ auszuführen: Die Pflanzen benachbarter Reihen stehen versetzt, also „auf Lücke“ und bilden ein gleichschenkliges Dreieck. Der max. Abstand der Sträucher in der Reihe beträgt 1,5 m daraus ergeben sich eine Pflanzung von ca. 30 Sträuchern pro Heckenstreifen. (Beachtung des Nachbarschaftsrechts von Rheinland-Pfalz).
 - Die festgesetzte randliche Eingrünung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten ist.
 - Ausgefallene Sträucher sind nachzupflanzen
 - Rückschnitte der Gehölzpflanzungen sind nur bis auf eine Höhe von 2 Meter ab Bodenoberkante innerhalb der gesetzlichen Fristen (Oktober – Ende Februar) zulässig.
 - Im Folgenden wird eine Auswahl von heimischen Pflanzen für die Heckenstreifen gegeben. Sie dient der Orientierung und kann am Arten erweitert werden, die vergleichbare Qualität und Eignung haben.
 - Prunus spinosa – Schlehe, verpflanzt (verpfl.), ohne Ballen (o.B.), 3 Triebe (3 TR), Sortierung 60-100 cm
 - Crataegus monogyna – Weißdorn, verpfl., o.B., 3TR, 100-150 cm
 - Cornus mas – Kornelkirsche, verpfl., o.B., 5TR, 100-150 cm
 - Corylus avellana – Haselnuss, verpfl., o.B., 5TR, 100-150 cm
 - Carpinus betulus – Hainbuche, verpfl., o.B., 5TR, 100-150 cm

- D. Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften**
- Bei der Gestaltung der Wege und Plätze sind die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85/95) anzuwenden.
 - Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vermichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenaablagerung.
 - Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz (Grenzabstände für Pflanzen) zu beachten.
 - Die Anforderungen der DIN 4020 an den Baugrund sind zu beachten.
 - Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archaische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz und sind beim Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Die Fachbehörde der Archaischen Denkmalpflege für die Kreise Berncastel-Wittlich, Birkenfeld, Bitburg-Prüm, Daun und Trier-Saarburg sowie die Stadt Trier ist das Rheinische Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier und jederzeit unter Telefon 0651/9774-0 oder Fax 0651/9774-222 zu erreichen.
 - In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.
 - Rückhaltung und Versicherung von Niederschlagswasser:
Gemäß § 2 (2) Landeswassergesetz (LWG) ist jeder verpflichtet, „mit Wasser sparsam umzugehen. Der Anteil von Abwasser ist soweit wie möglich zu vermeiden.“
Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.“
Niederschlagswasser soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann, und die Möglichkeit nicht besteht, es mit vertretbarem Aufwand in ein oberirdisches Gewässer mittelbar oder unmittelbar abfließen zu lassen.“
Niederschlagswasser darf selbst in ausreichend dimensionierten Mulden oder Zisternen zurückgehalten. Das in Zisternen gesammelte Wasser darf als Brauchwasser zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung weiter verwendet werden. Die Mulden oder Zisternen sind so zu bemessen, dass je 100 m² versiegelte Grundstücksfläche 4 - 5 m³ Behältervolumen zur Verfügung stehen. Die innerstädtische Verwendung von Regenwasser ist den Verbandsgemeindewerken zu melden.
 - Wasserdurchlässige Beläge:
Gebäudezuwege, Zufahrten, Hofflächen und Stellplätze sind mit offenporigen Belägen (Rasenpflaster, Schotterrasen, etc.) zu befestigen, um eine Versickerung zu gewährleisten.

Plangrundlage

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002) ©Geobasis-DE/LVermGeoRP Juni 2021.
Die Planunterlage erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Bestandteile des Bebauungsplan

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M. 1:1000 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist beigefügt.

Übersichtskarte (Maßstab Unbekannt)

Verfahrensvermerke		
Änderungs-/ Aufstellungsbeschluss	Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	Ausfertigung und Anordnung der Bekanntmachung
Der Stadtrat der Stadt Daun hat in seiner Sitzung vom 2022 die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Im Heckenstück“ vom Grundsatz her beschlossen.	Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 2023 bis einschließlich 2023 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Mitteilungsblatt am 2023 und im Internet am 2023 bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.	Der textliche und zeichnerische Teil dieser Satzung stimmt mit dem Willen der Stadt Daun überein. Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren wurde eingehalten. Dies wird hiermit beurkundet. Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB angeordnet.
Daun, den _____	Daun, den _____	Daun, den _____
Friedhelm Marder, Stadtbürgermeister	Friedhelm Marder, Stadtbürgermeister	Friedhelm Marder, Stadtbürgermeister
Anhörung der Träger öffentlicher Belange	Satzungsbeschluss	Bekanntmachung/In-Kraft-Treten
Die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 2023, die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am 2023 und die Bekanntmachung im Internet am 2023, in der Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich 2023 gegeben wurde.	Der Stadtrat der Stadt Daun beschloss am 2023 den Bebauungsplan „Im Heckenstück“ 3. Änderung und 3. Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, § 88 Abs. 1 LBauO in Verbindung mit § 24 GemO als Satzung.	Der Bebauungsplan „Im Heckenstück“ in der Fassung der 3. Änderung und 3. Erweiterung ist am 2023 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass die Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden, und zwar montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.
Über die eingegangenen Anregungen wurde in der Stadtratssitzung vom 2023 beraten und beschlossen.		Mit dieser Bekanntmachung wurde die Satzung rechtsverbindlich.
Daun, den _____	Daun, den _____	Daun, den _____
Friedhelm Marder, Stadtbürgermeister	Friedhelm Marder, Stadtbürgermeister	Friedhelm Marder, Stadtbürgermeister

Projekt

**Stadt Daun, Stadtteil Boverath
Bebauungsplan "Im Heckenstück" 3. Änderung und 3. Erweiterung**

Satzung

Auftraggeber: Stadt Daun	Projektnr.: 01-767
Phase: Entwurf	Stand: Dezember 2023
Bearbeitet: Rolf Weber	Maßstab: 1:1.000

Hinweis externe Maßnahme 2 (K2): Pflege und Verbesserung einer § 30 BNatSchG geschützten Magerwiese
Auf Teilen (2435 m²) des Flurstücks 1454/2, Flur 5 Gemarkung Boverath wurde bei der Grünlandkartierung von 2020 eine §30 BNatSchG geschützte Magerwiese vom Typ ED1 im Erhaltungszustand B festgesetzt. Dieser Teil droht nun, besonders da er am Waldrand liegt, zu versanden. Dies soll verhindert werden und der Erhaltungszustand der Fläche verbessert werden. Dazu sollen folgende Maßnahmen jährlich durchgeführt werden:
Nachfolgende Maßnahmenbeschreibung orientiert sich an den Empfehlungen von Vahle (2015) und Biedermann & Werking-Radtke (2008):

- Im ersten Jahr Entfernen aller Gebüsche und Sträucher
- Beweidung: extensive Beweidung durch Schafe
- Mahd: Ein- bis zweischürige Mahd mit Abräumen des Mahdgutes (Abstand zwischen den Schnitten mind. 2 Monate), frühestens ab 30.06., Schnitthöhe mind. 7 cm, wenn durch die Schafe nicht genug abgegrasen wird. Mahd wenn möglich mit modernem Balkenmäher
- Kein Mulchen
- Keine Düngung
- Pflege: Striegeln mit Wiesenegge oder Wiesenriegel im Frühjahr

Umsetzungszeitraum der Maßnahmen
K1 + K2: In der auf den Baubeginn nachfolgenden Pflanzperiode

Waldrstraße 14
56766 Ulmen
Tel.: 02676/951910
Fax.: 02676/951911